

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/045/2011**

LSchK/NRW/56/ 2010

## **Beschluss**

In dem Verfahren

DIE LINKE.Kreisverband R.

- Berufungsführer und Antragsgegner -

gegen

DIE LINKE. Landesvorstand Nordrhein-Westfalen

- Berufungsgegner und Antragssteller -

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE nach Zustimmung der Verfahrensbeteiligten in Abwesenheit am 21. Januar 2012 beschlossen:

Auf die Berufung wird die Entscheidung der LSchK vom 19.3.2011 (56 /2010) hinsichtlich der Anordnung des sofortigen Vollzugs aufgehoben.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

## **Begründung:**

1.

Im Kreisverband R. hatten am 30. Oktober 2010 Wahlen zum Kreisvorstand stattgefunden. Die Versammlung hatte vor Beginn der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten auf Vorschlag einer Genossin mit großer Mehrheit beschlossen, für die nachfolgend durchzuführenden Wahlen die Regelung zur quotierten Besetzung des KV nach § 10 (4) Satz 3 der Bundessatzung aufzuheben, weil dem KV am 31. Dezember 2009 weniger als 25 % Frauen angehörten.

Schon im Vorfeld war bereits ein Streit darüber entstanden, welcher Stichtag für die Vorschrift zur quotierten Besetzung zugrunde zu legen ist: der Stichtag für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Delegierten oder der Mitgliederbestand am Tag einer Wahlversammlung.

Obgleich es auch Unstimmigkeiten in der Zuordnung bestimmter Personen zwischen den Statistiken des KV und des LV gab, ist zumindest ausweislich des Versammlungsprotokolls

davon auszugehen, dass dem KV Ende 2009 noch keine 25 % weibliche Mitglieder angehörten, im Oktober 2010 lt. Versammlungsprotokoll jedoch bereits 25,1 %.

Die Versammlung hatte sich mit seiner diesbezüglichen Beschlussfassung über eine aus dem Landesvorstand und von Mitarbeiter/innen aus dem Parteivorstand erhaltene Auskunft hinweggesetzt, wonach der Mitgliederbestand am Wahltag ausschlaggebend sei.

Einer gegen die Ergebnisse der Kreisvorstandswahlen gerichteten fristgerechten Wahlanfechtung nach § 15 Abs. 3 Buchst. a) WO des Landesvorstand NRW war von der LSchK NRW vom 19. März 2011 stattgegeben worden und Neuwahlen bis zum 15. Mai 2011 sowie und ein sofortiger Vollzug angeordnet worden.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Berufung des Kreisvorstandes.

II.

Die Berufung war fristgerecht, zulässig, aber nur teilweise erfolgreich.

Die Bundesschiedskommission folgt der Auffassung der Landesschiedskommission, wonach für die Frage, ob ein Vorstand nach § 10 (4) der Bundesatzung quotiert zu besetzen ist, der aktuelle Mitgliederbestand im Zeitpunkt der jeweils stattfindenden Wahl maßgeblich ist.

Nach dem in den Unterlagen befindlichen Versammlungsprotokoll gehörten dem KV am Wahltag 25,1 % weibliche Mitglieder an.

Die BSchK will mit ihrer Bestätigung der LSchK ausdrücklich nicht die Bemühungen des Berufungsführers, weibliche Kandidatinnen für eine Mitarbeit im Vorstand zu finden, in Frage stellen. Gleichwohl muss sich der Berufungsführer schon fragen lassen, warum er die Versammlungsleitung angesichts der ihm bereits im Vorfeld aus dem Landesvorstand und von Mitarbeiter/innen aus dem Parteivorstand erteilten Auskunft, dass für die Anwendung der Quotierungsregel der Mitgliederbestand am Wahltag ausschlaggebend ist, nicht ausreichend auf einen korrekten Umgang mit einem Antrag auf Aufhebung der Quotierung vorbereitet und hingewirkt hat. Denn eine Aufhebung der Quotierung war in diesem Fall satzungsgemäß gar nicht zulässig; vielmehr hätten die den weiblichen Mitgliedern vorbehaltenen Plätze unbesetzt bleiben müssen (vgl. § 10 (4) Satz 2 Bundesatzung). Er muss sich des Weiteren fragen lassen, warum sein Sprecher, Gen. J. noch ein halbes Jahr nach der Wahlversammlung gegen eine LSchK - Entscheidung vorgeht, obgleich er bereits am 08. November 2010 (Anlage 3 des Antrages des Berufungsgegners) das Problem einer fehlerhaften Wahl erkannt hat.

Die BSchK will in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass auch beitrags säumige Mitglieder Stimmrecht haben, solange ihre Mitgliedschaft nicht aus diesem Grund als beendet festgestellt wurde.

Die Berufung war erfolgreich, soweit mit ihr die Aufhebung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses der LSchK angeordnet wurde. Dies zum einen, weil eine solche gar nicht vom Berufungsgegner beantragt worden war. Zum anderen lag auch kein eine solche Anordnung erforderlicher Grund vor. Die Schiedsordnung unserer Partei lässt den Erlass vorläufiger Maßnahmen gern. § 13 (§ 14 neu) zu, wenn dies die Sicherung von Mitgliederrechten oder die Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei erforderlich machen. Das ist hier augenscheinlich nicht der Fall. Der Kreisverband Recklinghausen hatte einen gewählten handlungsfähigen Vorstand und jedes weibliche Mitglied hatte auf der

streitbefangenen Versammlung das Recht, sich an den Wahlen passiv zu beteiligen, also trotz (satzungswidriger) Aufhebung der Quotierungsbestimmung zu kandidieren.

Zudem bestimmt die Wahlordnung, dass Wahlanfechtungen keine aufschiebende Wirkung haben (§ 15 (4) alt, § 15 (2) neu). Dies hat gerade u. a. den Zweck, einem Organ eines Verband die Handlungsfähigkeit bis zu einer rechtskräftigen schiedsgerichtlichen Entscheidung bzw. bis zu einer evtl. Neuwahl zu belassen.

Darüber hinaus lag es in der Kompetenz der Schiedskommission, auch ein Datum zu bestimmen, bis zu welchem die Wahlen zu wiederholen sind. Dazu bedurfte es keiner Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Soweit der Berufungsführer reklamiert, dass ihm nach der Zustellung der Entscheidung am 26. April 2011 keine satzungsgemäße Einladung und Wahldurchführung mehr möglich gewesen sei, hält dies die BSchK für vorgeschoben, denn die Vertreter des Berufungsführers hatten an der Verhandlung vor der LSchK teilgenommen. Dem Berufungsführer war also seit dem 19. März 2011 bekannt, dass die Wahlen innerhalb von fast 2 Monaten zu wiederholen sind.

Die Entscheidung erging einstimmig.